

Die Satzung des TSV 1899 Goddelau e.V.



Stand: 19. Januar 2019~~19. Oktober 2013~~
Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am ~~28.03.2014~~22. März 2019

Die Satzung des TSV 1899 Goddelau e.V.

Unter dem Namen "Turn- und Sportverein 1899 Goddelau" wird die, durch die Kriegsjahre unterbrochene, traditionell turnerische und sportliche Vereinstätigkeit des Turnvereins 1899 Goddelau sowie des früheren Sportvereins 1910 Goddelau, fortgesetzt.-

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1899 Goddelau e.V., abgekürzt: TSV 1899 Goddelau e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Riedstadt-Goddelau und ist im Vereinsregister eingetragen. Seine Anschrift ist die Wohnung des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums, einschließlich der Fastnacht. Er dient weiterhin der Förderung und Pflege der Jugendarbeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

(1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,

(2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren-, Gesundheits- und Breitensports,

(3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,

(4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von vereinseigenen Sportanlagen und Sportgeräten.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die in §5 festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben, nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien, bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.

(7) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied, trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiv unsportlichen~~en~~ oder unkameradschaftlichen~~en~~ Verhaltens,
- wegen unehrenhaften~~en~~ Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung oder einen Teil am Vereinsvermögen.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (deren Summe als Beitrag bezeichnet wird), über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, sofern ein Antrag auf Änderung der Beiträge zur Mitgliederversammlung gestellt wurde.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Beitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften, entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein ~~bezogenes~~zu belastendes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu EUR 50 je Einzelfall verhängen.

(7) Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§6 Rechte der Mitglieder

(1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in (1), kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen durch ihre ~~Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile~~ gesetzlichen Vertreter ~~bei Abstimmungen und Wahlen~~ ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- ~~dem/der~~ 1.-Vorsitzenden,
- ~~dem/der~~ 2.-Vorsitzenden und ggf. dessen Vertreter,
- ~~dem/der~~ Rechnungsführer (Kassenverwalter) und ggf. dessen Vertreter,
- ~~dem/der~~ Schriftführer und ggf. dessen Vertreter,
- ~~der~~ Mitgliederverwalter und ggf. dessen Vertreter,
- Pressewart und ggf. dessen Vertreter.
- IT-Beauftragter und ggf. dessen Vertreter.
- höchstensfalls 10 Beisitzern,
- ~~dem~~ Vereinsjugendwart und,
- und den Abteilungsleitern.

(2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(3) Den geschäftsführendenvertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26-BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und ggf. dessen StellvVertreter, der Rechnungsführer und ggf. dessen VStellvertreter und, der Schriftführer und ggf. dessen VStellvertreter und der Mitgliederverwalter und dessen Stellvertreter. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführendenvertretungsberechtigten Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen StellvVertreter,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vereinsjugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von den einzelnen Abteilungen selbständig gewählt sein.-

Die Mitgliederversammlung hat die Gewählten zu bestätigen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email sein. Die Email gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Übermittlungsbestätigung (DSN, Delivery Status Notification) vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussvorlage über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(8) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein, nach dieser Satzung, tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Dabei dürfen der Zweck oder die Aufgaben des Vereins in dieser Satzung nicht verändert werden. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung, die nicht durch §8(9) durch den Vorstand durchgeführt werden können (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,

- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe vom Vorstand, verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (~~„Riedstädter Nachrichten“ und „Ried-Information“~~) erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email bzw. mit der Veröffentlichung in der Presse. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die, dem Vorstand letztbekannte, Anschrift bzw. letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, zugelassen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dessen VStellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind jeweils 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

|

§10 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter nach §30 BGB und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 (26a) EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.
- (3) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter aus (2) als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§1011 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§1112 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Vereinsjugendwart ~~und/oder Vereinsjugendwartin~~, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher ~~und/oder eine Jugendsprecherin~~, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§1213 Vereinsvermögen

(1) Das bewegliche und das unbewegliche Vereinsvermögen sind durch die jeweils dafür Verantwortlichen im Interesse des Vereins zu verwalten. Über alle Anschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind, entscheidet bis zu einem Betrag von EUR 3.000 der Kassenwart, darüber hinaus der Vorstand. Über alle weiteren Vermögensverschiebungen, die den Betrag von EUR 20.000 übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.-

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch eine gewissenhafte und geordnete Buchführung zu belegen. Vorhandene Gelder dürfen nur den sportlichen Belangen des Vereins dienen. Darlehen an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen sind nicht statthaft.

§1314 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, mindestens zwei, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§1415 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

§1516 Datenschutz und Persönlichkeitsrechteklausel

~~(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.~~

~~(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der~~

- ~~— Speicherung,~~
- ~~— Bearbeitung,~~
- ~~— Verarbeitung,~~
- ~~— Übermittlung~~

~~ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.~~

~~(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf~~

- ~~— Auskunft über seine gespeicherten Daten,~~
- ~~— Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,~~
- ~~— Sperrung seiner Daten,~~
- ~~— Löschung seiner Daten.~~

~~(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.~~

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Vorname.
- Adresse.
- Geschlecht.
- Eintrittsdatum.
- Geburtsdatum.
- Abteilungszugehörigkeit.
- Art der Mitgliedschaft.
- Familienzugehörigkeit
- Bankverbindung.

Optional werden auch die folgenden Mitgliederdaten verarbeitet:

- Telefonnummern (Festnetz und Mobil).
- Email-Adresse.
- Funktion, Aufgabe, Teilnahme im Verein.

(2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Mitgliederverwalter (Email: mitgliederverwaltung@tsv-goddelau.de). Der Datenschutzbeauftragte ist unter der Email datenschutz@tsv-goddelau.de erreichbar.

(3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für weitere Angebote (z.B. das Online-Angebot oder besondere Veranstaltungen) können weitere Daten erhoben und verarbeitet werden, zu denen dann auch explizite Datenschutzerklärungen gelten.

(4) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein personenbezogene Daten der Vorstandsmitglieder. Der Umfang der Übermittelten Daten ist auf die zweckgebundenen Informationen beschränkt.

(5) Als Mitglied der Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen. Der Umfang der Übermittelten Daten ist auf die zweckgebundenen Informationen beschränkt.

(6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – die Altersklasse oder den Jahrgang.

(7) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht bzw. übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis vier Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen in diesem Bereich.

(8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(9) Die Mitgliederdaten werden spätestens ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per Email bei den in (2) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per Email erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per Email an die in (2) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§1617 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des ~~geschäftsführenden~~ vertretungsberechtigten Vorstandes gem. §8 (3) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.-

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riedstadt, die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§1718 Pflichtarbeitsstunden

(1) Alle aktiven (sporttreibende) Mitglieder haben pro Jahr 6 Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

Ausgenommen davon sind

- Mitglieder im Beitrittsjahr,
- Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- alle ~~männlichen~~ Mitglieder, die das 60 Lebensjahr vollendet haben,
- ~~- alle weiblichen Mitglieder, die das 55 Lebensjahr vollendet haben,~~
- alle Mitglieder der ~~Koronarsportgruppe~~ Rehasports,
- alle Trainer und Betreuer der aktiven Jugend, die für Ihre Arbeit keine Vergütung erhalten,
- alle Schiedsrichter, Kampfrichter, Zeitnehmer, Vorstands- und Jugendausschussmitglieder, Webmaster,
- Härtefälle, die durch den Vorstand anerkannt wurden,
- Mitglieder mit einer Behinderung;
- ~~- Akteure der Fastnacht (siehe unten).~~

(2) Als Pflichtarbeitsstunden werden angerechnet:

- Alle Arbeiten an oder für offizielle Veranstaltungen (Kappensitzung, Kinderfastnachtsveranstaltungen, Volksradfahren sowie dafür vom Vorstand genehmigte Sonderveranstaltungen),
- Kuchen backen zu den oben genannten offiziellen Veranstaltungen (pro Kuchen eine Stunde),
- Arbeitseinsätze auf den Sportanlagen und des Sportheims,
- Delegiertenversammlungen.

(3) Der Nachweis über die geleisteten Pflichtarbeitsstunden wird bei dem jeweiligen Abteilungsleiter bis zum 15. Januar des Folgejahres eingereicht. Die nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Rechnungen müssen bis zum 30. April beglichen werden.

Bei Zahlungsverweigerung kann das Mitglied gemäß §4-(7) ausgeschlossen werden.

(4) Der Stundensatz für eine Pflichtarbeitsstunde wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§1819 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.